



930. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 930, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1052
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung, die vom Sekretariat am 4. September 2012 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/163/12 verteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 9.01 (Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahnende Verfehlungen), 9.02 (Ordentliches Verfahren und Schutz vor Vergeltung), 9.04 (Disziplinarmaßnahmen) und die Aufnahme neuer Bestimmungen in das OSZE-Personalstatut: 9.03 (Maßnahmen im Anschluss an die Stellungnahme zu Vorwürfen), 9.05 (Beurlaubung bis zum Abschluss einer Untersuchung und eines Disziplinarverfahrens), 9.06 (Disziplinarausschuss) und 9.07 (Anwendung auf Missionsleiter).

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS

ALT	NEU
<p>Bestimmung 9.01 Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlungen</p> <p>Verstößt ein Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Personalstatut, Dienstordnung, OSZE-Verhaltenskodex oder einem anderen maßgeblichen Verwaltungserlass, so kann diese Verfehlung eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen.</p>	<p>Bestimmung 9.01 Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlungen</p> <p>Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß Personalstatut, Dienstordnung, OSZE-Verhaltenskodex oder einer anderen maßgeblichen Anweisung kann eine durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlung darstellen.</p>
<p>Bestimmung 9.02 Ordentliches Verfahren</p> <p>Eine Disziplinarmaßnahme kann nur dann verhängt werden, wenn dem betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ihm eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.</p>	<p>Bestimmung 9.02 Ordentliches Verfahren und Schutz vor Vergeltung</p> <p>(a) Eine Disziplinarmaßnahme gemäß Bestimmung 9.04 oder ein schriftlicher Verweis gemäß Vorschrift 9.03.1 können nur dann verhängt werden, wenn dem betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ihm eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.</p> <p>(b) Ein Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter, der in gutem Glauben eine Verfehlung meldet oder an einem Disziplinarverfahren mitwirkt, hat Recht auf Schutz vor Vergeltung wie im Fall einer Beteiligung an einer Überprüfung oder Untersuchung.</p>

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS (Fortsetzung)

ALT	NEU
	<p>Bestimmung 9.03 Maßnahmen im Anschluss an die Stellungnahme zu den Vorwürfen</p> <p>(a) Nach der Stellungnahme des Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und nach der gegebenenfalls durchgeführten Untersuchung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) vollständige Entlastung von den Vorwürfen(ii) teilweise Entlastung von den Vorwürfen(iii) Verweisung des Falls an den Disziplinarausschuss gemäß Bestimmung 9.06, sofern der Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter nicht beschließt, schriftlich auf sein Recht zu verzichten, dass der Disziplinarausschuss den Fall prüft(iv) Entlassung gemäß Vorschrift 9.04.2 <p>(b) Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme ergriffen wird, wird vom Generalsekretär oder vom jeweiligen Institutions-/ Missionsleiter – im Fall internationaler Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär – getroffen.</p> <p>(c) Die vollständige Entlastung von den Vorwürfen beendet die Disziplinarmaßnahme und ist dem Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter schriftlich mitzuteilen.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS
(Fortsetzung)**

ALT	NEU
	<p>Eine teilweise Entlastung kann zu einer Disziplinarmaßnahme und/oder anderen gegebenenfalls zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen führen:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Erteilung eines schriftlichen Verweises gemäß Vorschrift 9.03.1(ii) Teilweise oder vollständiger Ersatz des finanziellen Schadens gemäß Bestimmung 2.05(iii) Berücksichtigung von die Arbeitsleistung betreffenden Fragen in der Leistungsbeurteilung gemäß Bestimmung 3.10
<p>Bestimmung 9.03 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(a) Die geeignete Disziplinarmaßnahme wird vom Generalsekretär oder vom jeweiligen Institutions-/Missionsleiter entsprechend dem in der Dienstordnung festgelegten Disziplinarverfahren verhängt.</p> <p>(b) Die Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) schriftliche Ermahnung(ii) schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten derselben Besoldungsgruppe, entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet(iii) Dienstenhebung bei Ruhen der	<p>Bestimmung 9.04 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(a) Folgende Disziplinarmaßnahmen können gegen Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag entsprechend dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) schriftliche Ermahnung(ii) schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten derselben Besoldungsgruppe, entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet(iii) Dienstenhebung bei Ruhen der Bezüge für eine Dauer von längstens einem Monat

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS
(Fortsetzung)**

ALT	NEU
<p>Bezüge für eine Dauer von längstens zwei Wochen</p> <p>(iv) Verzögerung der nächsten Vorrückung um längstens zwölf Monate im Fall von OSZE-Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Anspruch auf Gehaltsvorrückung</p> <p>(v) Einstufung in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe des jeweiligen Gehaltsschemas im Fall von OSZE-Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Anspruch auf Gehaltsvorrückung</p> <p>(vi) Einstufung der Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei gleichzeitigem Verbleib auf demselben Dienstposten im Fall von OSZE-Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern, die einer bestimmten Besoldungsgruppe zugeordnet sind</p> <p>(vii) Versetzung auf einen anderen, niedriger eingestuftem Dienstposten entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet</p> <p>(viii) Beendigung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Kündigungsfrist oder finanzielle Abgeltung</p> <p>(ix) fristlose Entlassung</p>	<p>(iv) Verzögerung der nächsten Vorrückung um längstens zwölf Monate</p> <p>(v) Herabstufung um eine oder zwei Gehaltsstufen im jeweiligen Gehaltsschema</p> <p>(vi) Einstufung der Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei gleichzeitigem Verbleib auf demselben Dienstposten</p> <p>(vii) Versetzung auf einen anderen, niedriger eingestuftem Dienstposten entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet</p> <p>(viii) Beendigung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Kündigungsfrist oder finanzielle Abgeltung</p> <p>(ix) Entlassung</p> <p>(b) Folgende Disziplinarmaßnahmen können gegen entsandte Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter entsprechend dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren verhängt werden:</p> <p>(i) schriftliche Ermahnung</p> <p>(ii) schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten derselben Laufbahngruppe, entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS
(Fortsetzung)**

ALT	NEU
	<p>(iii) Dienstenhebung ohne Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung für einen bestimmten Zeitraum von längstens einem Monat oder Zahlung der Hälfte für eine Dauer von längstens zwei Monaten</p> <p>(iv) Einstufung der Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei gleichzeitigem Verbleib auf demselben Dienstposten</p> <p>(v) Versetzung auf einen anderen, niedriger eingestuften Dienstposten entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet</p> <p>(vi) Beendigung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Kündigungsfrist oder Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>(vii) Entlassung</p>
<p>Bestimmung 9.03 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(c) Bis zum Abschluss der Untersuchung und des Disziplinarverfahrens kann der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter den betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter mit oder ohne Gehaltsfortzahlung seines Dienstes entheben.</p> <p>(d) Wird die Dienstenhebung, die Versetzung oder die Kündigung eines internationalen</p>	<p>Bestimmung 9.05 Beurlaubung bis zum Abschluss der Untersuchung oder des Disziplinarverfahrens</p> <p>(a) Bis zum Abschluss oder während einer laufenden Untersuchung und bis zum Abschluss oder während eines laufenden Disziplinarverfahrens kann der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter den betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter mit oder ohne Fortzahlung</p>

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS (Fortsetzung)

ALT	NEU
<p>Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters mit befristetem Dienstverhältnis in Erwägung gezogen, so wird die Entscheidung nach Rücksprache mit dem Generalsekretär getroffen. Im Fall eines entsandten Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters wird darüber hinaus vor Beschlussfassung der Entsendestaat benachrichtigt.</p>	<p>seines Gehalts bzw. der Zulage für Unterkunft und Verpflegung beurlauben.</p> <p>(b) Die Beurlaubung internationaler Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter ohne Gehaltsfortzahlung wird nach Rücksprache mit dem Generalsekretär getroffen. Im Fall eines entsandten OSZE-Bediensteten wird vor Beschlussfassung der Entsendestaat benachrichtigt.</p>
<p>Vorschrift 9.03.4 Disziplinar-/Untersuchungsausschuss</p> <p>(a) Im Zuge der Prüfung behaupteter Verstöße gegen Artikel 6 des Verhaltenskodex wird gegen einen Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis keine Disziplinarmaßnahme ergriffen, bis der Disziplinar- oder Untersuchungsausschuss seine Ermittlungen in dieser Angelegenheit abgeschlossen hat, außer</p> <p style="padding-left: 40px;">(i) im Fall der fristlosen Entlassung</p> <p style="padding-left: 40px;">(ii) im Fall von Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern mit Kurzzeitvertrag, deren ununterbrochenes Dienstverhältnis bei der OSZE weniger als sechs Monate beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">(iii) wenn der betreffende Personalangehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich auf sein Recht verzichtet hat, den Disziplinarausschuss mit dem Fall zu befassen</p> <p>(b) Wird der Fall nicht an einen Disziplinarausschuss oder einen Untersuchungsausschuss verwiesen, so trifft der</p>	<p>Bestimmung 9.06 Disziplinarausschuss</p> <p>(a) Gegen einen Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis wird keine Disziplinarmaßnahme ergriffen, bis der Fall durch einen Disziplinarausschuss geprüft wurde, ausgenommen</p> <p style="padding-left: 40px;">(i) im Fall der Entlassung</p> <p style="padding-left: 40px;">(ii) wenn der betreffende Personalangehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich auf sein Recht verzichtet hat, den Disziplinarausschuss mit dem Fall zu befassen</p> <p>(b) Wird der Fall nicht gemäß dieser Bestimmung an einen Disziplinarausschuss verwiesen, so trifft der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter – im Fall internationaler Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär – eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Beweise und nachdem der betreffende Personalangehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich über die Vorwürfe informiert wurde und gemäß Bestimmung 9.02 Gelegenheit erhalten hat,</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS
(Fortsetzung)**

ALT	NEU
<p>Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Beweise und nachdem der betreffende Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter über die Vorwürfe informiert wurde und Gelegenheit erhalten hat, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen.</p> <p>c) Bei Erhalt der Stellungnahme zu den Vorwürfen gemäß Vorschrift 9.02.1 (b) entscheidet der Generalsekretär oder der Institutions-/Missionsleiter innerhalb von 30 Tagen, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder die Angelegenheit an einen Disziplinarausschuss oder einen Untersuchungsausschuss verwiesen wird.</p>	<p>den Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen.</p> <p>c) Wenn der betreffende Personalangehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich auf sein Recht verzichtet hat, den Fall von einem Disziplinarausschuss prüfen zu lassen, wird der Personalangehörige/Missionsmitarbeiter durch den Generalsekretär oder den Institutions-/Missionsleiter – im Fall internationaler Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär – darüber in Kenntnis gesetzt, welche Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt werden soll. Die Verständigung erfolgt bei Erhalt der Stellungnahme zu den Vorwürfen und der anschließenden Verzichtserklärung. Akzeptiert der Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter die Disziplinarmaßnahme, die gegen ihn verhängt werden soll, verfällt sein Beschwerderecht gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme.</p>
	<p>Bestimmung 9.07 Anwendung auf Missionsleiter</p> <p>Vorwürfe betreffend Verfehlungen von Missionsleitern können schriftlich beim Generalsekretär eingebracht werden. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß, und alle Berichte sind dem Generalsekretär zur endgültigen Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitz vorzulegen.</p>